



Allgemeine Hinweise zur Durchführung öffentlicher Versammlungen unter freiem Himmel

Für die Durchführung von öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel gelten insbesondere die gesetzlichen Vorschriften des Versammlungsgesetzes NRW (VersG NRW); daneben aber auch sonstige Strafvorschriften, z.B. Strafgesetzbuch, Waffengesetz, u. a. Danach ist folgendes zu beachten:

1. Zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit kann die Polizei auch vor Ort jederzeit Beschränkungen / Verfügungen / Anordnungen erteilen (§ 13 Abs. 1 VersG NRW). Diese sind unverzüglich zu beachten. Eine hiergegen erhobene Klage hat nach § 80 Abs. 2 Nr. 2 VwGO keine aufschiebende Wirkung.
2. Nach § 13 Abs. 2 VersG NRW kann eine Versammlung verboten oder aufgelöst werden, wenn ihre Durchführung die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährdet und die Gefahr nicht anders abwendbar ist.
3. Von den Angaben in Ihrer Anzeige darf ohne vorherige Mitteilung an die Versammlungsbehörde oder die polizeiliche Einsatzleitung vor Ort nicht abgewichen werden. Insbesondere gilt dies für den Weg des Aufzuges, den Versammlungsort und die –zeit. Zuwiderhandlungen sind in Bezug auf die Leitung gem. § 27 Abs. 2 VersG NRW eine Straftat. Die Teilnehmer handeln nach § 28 Abs. 1 Nr. 4 VersG NRW ordnungswidrig.
4. Wer eine Versammlung veranstaltet, leitet die Versammlung (§ 5 Abs. 1 VersG NRW). Die Versammlungsleitung sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung und wirkt auf deren Friedlichkeit hin. Sie darf die Versammlung jederzeit unterbrechen oder schließen. Bei Versammlungen unter freiem Himmel soll die zuständige Behörde über das beabsichtigte Vorhaben in Kenntnis gesetzt werden (§ 6 Abs. 1 VersG NRW).
5. Die Versammlungsleitung ist Ansprechpartner für die Polizei in Bezug auf Fragen des Ablaufs und des Schutzes der Versammlung.
6. Die Versammlungsleitung darf Personen, welche die Ordnung der Versammlung erheblich stören, ausschließen. Bei Versammlungen unter freiem Himmel darf dies nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde erfolgen. Wer aus der Versammlung ausgeschlossen wird, hat sich unverzüglich zu entfernen.
7. Ordnerinnen und Ordner nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr und müssen mindestens 14 Jahre alt und unbewaffnet sein. Sie müssen bei Versammlungen unter freiem Himmel durch weiße Armbinden oder Leibwesten, die nur die gut sichtbare Bezeichnung „Ordnerin“ oder „Ordner“ tragen dürfen, kenntlich sein (§ 6 Abs. 2 VersG NRW). Alle Ordnerinnen und Ordner sind über ihre Aufgaben und die erlassenen Beschränkungen dieses Bescheides ausreichend zu belehren und

anzuhalten, gegen Störungen in angemessener Form einzuschreiten. Die Ordnerinnen und Ordner haben den Anweisungen der Versammlungsleitung und der Polizei Folge zu leisten.

8. Äußerungen in Schrift, Bild und Wort dürfen keinen beleidigenden oder sonst strafrechtlich relevanten Inhalt haben. Durch das Anbringen von Spruchbändern darf in die Rechte Dritter nicht ohne deren Zustimmung eingegriffen werden; bei öffentlichen Einrichtungen ist die schriftliche Zustimmung des Trägers vorzuweisen. Druckschriften müssen nach dem Pressegesetz ein Impressum tragen. Bzgl. des Abspielens von Musik in der Öffentlichkeit verweise ich darauf, dass ggf. eine Anmelde- und Entgeltspflicht gegenüber der GEMA besteht.
9. Das Mitführen von Waffen oder Gegenständen, durch die Personen verletzt oder Sachen erheblich beschädigt werden können, ist gem. § 8 VersG NRW verboten.
10. Wenn durch die Teilnehmer/innen der Versammlung Wege und Plätze verunreinigt werden, ist die Veranstalterin oder der Veranstalter verpflichtet, für die Reinigung zu sorgen. Sollte dieser Pflicht nicht nachgekommen werden, kann die Gemeinde/Stadt die Reinigung auf deren Kosten veranlassen (§ 17 Straßen- und Wegegesetz NW, § 7 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz).
11. Für Schäden, die durch die Versammlungsteilnehmer/innen während der Veranstaltung entstehen, wird keine Haftung durch die Versammlungsbehörde oder die Polizei übernommen. Auf mögliche privatrechtliche Ansprüche Dritter gegen die Veranstalterin oder den Veranstalter wird deshalb hingewiesen.
12. Ein freier ungehinderter Zugang zu Aus- und Einfahrten, Sicherheitsbereichen bzw. Feuerwehrbewegungsflächen sowie zu sonstigen Zuwegungen ist jederzeit zu gewährleisten. Die Teilnehmer/innen der Versammlung dürfen diese nicht blockieren und niemanden hindern, diese zu betreten oder zu verlassen. Wenn es erforderlich wird, ist Feuerwehr-, Kranken- oder Einsatzfahrzeugen der Polizei etc. die Durchfahrt zu ermöglichen. Der ungehinderte Zugang der Passanten ist von den Teilnehmern/innen der Versammlung zu gewährleisten.
13. Die ungestörte Religionsausübung ist gem. Artikel 4 Abs. 2 Grundgesetz zu gewährleisten.
14. Gem. § 9 Immissionsschutzgesetz des Landes NRW sind von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr Betätigungen verboten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören.
15. Die zuständige Behörde darf Bild- und Tonaufnahmen sowie entsprechende Aufzeichnungen von einer Person bei oder im Zusammenhang mit einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel anfertigen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von der Person bei oder im Zusammenhang mit der Versammlung eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, und die Maßnahmen erforderlich sind, um diese Gefahr abzuwehren. Die Aufnahme und Aufzeichnungen dürfen auch angefertigt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden (§ 16 Abs. 1 VersG NRW).

16. Haltestangen, an denen Transparente, Plakate, Schilder oder Fahnen befestigt werden, sollen zur Verhinderung von Gefahren regelmäßig nur aus Weichholz oder Kunststoff-Leerrohr sein und einen Durchmesser von 4 cm und einer Länge 250 cm nicht überschreiten.
17. Bei der Verwendung von Atemschutzmasken müssen mindestens zwei Sinnesorgane (Ohren, Augen) unverdeckt bleiben, da sonst unter Umständen von einer Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, ausgegangen werden muss (§ 17 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 Nr. 7 VersG NRW). Auf Aufforderung der eingesetzten Polizeibeamten hat die betroffene Person eine Identifizierbarkeit zu ermöglichen.
18. Bei akustischen Verstärkereinrichtungen ist die Lautstärke so einzupegeln, dass unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten eine Gefährdung unbeteiligter Verkehrsteilnehmer/innen verhindert wird und es zu keiner unzumutbaren Störung unbeteiligter Dritter kommt. In diesem Zusammenhang weise ich Sie darauf hin, dass die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes (insbesondere zu Gunsten von Anrainern im Bereich des Versammlungsortes) zu beachten sind. Dabei ist der Schutz unbeteiligter Dritter vor Immissionen (u.a. zum Schutz von Gesundheitsgefahren) zu beachten. Als Richtmaß wurde dabei in obergerichtlicher Rechtsprechung eine Momentanlautstärke von höchstens bis zu 85 dB (A) im Abstand von 5 m zum Aufzug / zur Versammlung entwickelt.